



Merkblatt C4

11. Februar 2021

Interner Transport von Gefahrstoffen durch Endverbraucher

Der interne Transport von Gefahrstoffen umfasst sämtliche Ortsverschiebungen innerhalb der Liegenschaften der Universität Zürich, sobald diese über einen Bereich erfolgen, der öffentlich zugänglich ist (z.B. bei einem Stockwerkswechsel).

Bemerkung: Bei Transporten von gefährlichen Stoffen über öffentlichen Grund, handelt es sich um Gefahrguttransporte. Diese sind immer mit dem Gefahrgutbeauftragten (GGB) der Universität abzusprechen. Sie gelten nicht als interne Transporte, auch wenn sie von einer UZH-Liegenschaft zu einer anderen führen.

Grundsätzliches:

Die Zusammenlagerungsverbote des Merkblattes C1 zur Lagerung von Gefahrstoffen gelten auch für den Transport, d.h. was nicht zusammen gelagert werden darf, darf auch nicht gemeinsam transportiert werden.

Wer darf transportieren:

Gefährliche Stoffe dürfen nur von instruierten Personen transportiert werden. Diese kennen den Inhalt der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter und somit die spezifischen Massnahmen, die zu ergreifen sind, falls der Gefahrstoff während des Transports austritt.

Worin wird transportiert:

Gebinde, die zur Lagerung von Gefahrstoffen geeignet sind, sind auch für den Transport zulässig, siehe dazu das Merkblatt C1 zur Lagerung von Gefahrstoffen an der Universität Zürich.

Bemerkung: Die Gebinde müssen während des Transports immer die im Merkblatt C1 beschriebene minimale Kennzeichnung aufweisen.

Womit und wie viel wird transportiert (Mengen):

- 0–5 kg: Für den Transport sind Transporthilfen zu benutzen.
Solche können beim Materialzentrum von Material und Logistik, Y12-D-05, bezogen werden.
- 5–40 kg: Der Transport muss mittels eines Handwagens, der über eine Auffangwanne verfügt, erfolgen. Solche Wagen werden von der Fachstelle Sicherheit und Umwelt kostenlos abgegeben.
- > 40 kg: Gefahrstoffe in diesen Mengen dürfen nur nach Absprache mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt transportiert werden.

Bemerkungen: Es ist darauf zu achten, dass in Wagen oder Handkörben keine Gebinde durch gegenseitiges Aneinanderschlagen oder in Folge von Erschütterungen zu Bruch gehen. Es können zum Beispiel Polsterungen zwischen die einzelnen Gebinde geklemmt werden.



Routenwahl:

Wenn Handwagen benützt werden, so ist darauf zu achten, dass, wenn immer möglich, entlang horizontalen Strecken transportiert wird. So wird verhindert, dass der Wagen unkontrolliert beschleunigt werden kann.

Der Transport darf nicht durch Publikumsbereiche führen (z.B. Hörsaalbereiche, Lichthof, Cafeteria, Mensa, Campus ausserhalb der Gebäude). Auf dem Campus Irchel sind, wenn immer möglich, die Fakultätsachsen zu benutzen.

Die Personenaufzüge können, sofern sämtliche oben aufgeführten Punkte beachtet werden, für den Transport von Gefahrstoffen benutzt werden.

Ausnahme: Wegen Erstickungsgefahr darf Trockeneis ab Mengen >5 kg nicht und verflüssigter Stickstoff niemals in Personenaufzügen transportiert werden. Benützen Sie hierfür die Treppenhäuser oder in Begleitung mit dem zuständigen Betriebsdienstpersonal den Warenlift. (Aus 1 kg Trockeneis entsteht 0.5 m³ gasförmiges CO₂ und 1 l flüssiger Stickstoff produziert 0.7 m³ gasförmigen Stickstoff.)

Bemerkung: Es ist untersagt, während eines Transports von Gefahrstoffen, diese unterwegs unbeaufsichtigt stehen zu lassen.

Kontakt

Stefan Brentari, Sicherheit und Umwelt, Universität Zürich

Tel. +41 44 635 41 15

E-Mail: stefan.brentari@uzh.ch

www.su.uzh.ch